

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0705/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die nachfolgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß der beigefügten V. Nachtragssatzung.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltung hat die Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung

- der Gesetzeslage sowie
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen der Verwaltungsmitarbeiter

überprüft und überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

(Hinweis: *Unterstrichene Wörter und Textpassagen wurden ergänzt, durchgestrichene Wörter und Sätze sind entfallen.)*

V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW. S. 729), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 1

Abs. 5 Abs. 5 - Satz 3 - wird wie folgt geändert:

Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von ~~Quell-, Drainage- und Kühlwässern~~ Fremdwasser.

Artikel 2 Änderung des § 13

Abs. 1 Der Abs. 1 - Satz 1 - wird wie folgt geändert:

~~Jedes bebaute oder bebaubare Grundstück (Baugrundstück) Wohngebäude ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu anderen Wohngebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.~~

Abs. 2 entfällt

~~Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.~~

aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 2,
aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 3,
aus dem bisherigen Abs. 5 wird Abs. 4,
aus dem bisherigen Abs. 6 wird Abs. 5,
aus dem bisherigen Abs. 7 wird Abs. 6,
aus dem bisherigen Abs. 8 wird Abs. 7,
aus dem bisherigen Abs. 9 wird Abs. 8,
aus dem bisherigen Abs. 10 wird Abs. 9,
aus dem bisherigen Abs. 11 wird Abs. 10.

Abs. 6 Der Absatz 6 wird um die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:

Der einzureichenden Fachunternehmerbescheinigung sind im Bedarfsfall Anlagen wie Entwässerungspläne und/oder schriftliche Erläuterungen beizufügen. Ob ein solcher Bedarfsfall vorliegt entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens.

Abs. 8 Der Abs. 8 - Sätze 1 und 2 - wird wie folgt geändert:

Die Entwässerung von zwei ~~Grundstücken~~ Wohngebäuden durch eine gemeinsame Anschlussleitung kann auf Antrag zugelassen werden. Die Entwässerung von mehr als zwei ~~Grundstücken~~ Wohngebäuden durch eine gemeinsame Anschlussleitung ist vom Grundsatz her unzulässig.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.